

BVGer C-2276/2007 vom 24. November 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2276_2007

FR: TAF C-2276/2007 du 24 novembre 2007

IT: TAF C-2276/2007 del 24 novembre 2007

Regeste

Ausdehnung der kantonalen Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betr. Ausdehnung der Wegweisung aus dem Kanton auf das ganze Gebiet der Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 20 Abs. 1 ANAG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen aufstellt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen sind als Adressatinnen der angefochtenen Verfügung zur Beschwerdeführung legitimiert, und ihre Rechtsmittel wurden frist- und formgerecht eingereicht (48 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3

In formeller Hinsicht rügen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie beanstanden, die Vorinstanz habe sie entgegen Art. 30 Abs. 1 VwVG nicht vorgängig zur Feststellung angehört, wonach der Ehemann der Beschwerdeführerin 1 seine volle IV-Rente auch im Kosovo beziehen könne. Der Einwand ist offenkundig unbegründet. Die Beschwerdeführerinnen übersehen, dass sich der Anspruch auf rechtliches Gehör

grundsätzlich auf die Sachverhaltsgrundlagen eines Entscheides beschränkt. Die beanstandete Feststellung beinhaltet jedoch eine Rechtsfrage, die sich darüber hinaus im zu prüfenden Zusammenhang offenkundig stellte und mit deren Aufgreifen die rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerinnen haben rechnen müssen (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3b, S. 113 f. mit Hinweisen). Nicht von ungefähr halten die Beschwerdeführerinnen im weiteren Verlauf des Verfahrens weder an ihrer Rüge fest, noch äussern sie sich in der Sache.

E. 4

Gemäss Art. 12 Abs. 3 ANAG ist ein ausländischer Staatsangehöriger zur Ausreise verpflichtet, wenn ihm die Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung verweigert wird. Die zuständige Behörde hat in diesen Fällen den Tag festzusetzen, an dem die Aufenthaltsberechtigung aufhört, das heisst sie hat dem Ausländer eine Ausreisefrist anzusetzen. Ist die Behörde eine kantonale, so hat der Ausländer aus dem Kanton, ist sie eine eidgenössische, so hat er aus der Schweiz auszureisen. Die eidgenössische Behörde kann die Pflicht zur Ausreise aus einem Kanton auf die ganze Schweiz ausdehnen (nachfolgend als Ausdehnung oder Ausdehnungsverfügung bezeichnet). Art. 17 Abs. 2 letzter Satz der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, SR 142.201) präzisiert diese Norm, indem er festhält, dass das Bundesamt "in der Regel die Ausdehnung der Wegweisung auf die ganze Schweiz" verfügt, "wenn nicht aus besonderen Gründen dem Ausländer Gelegenheit geboten werden soll, in einem anderen Kanton um eine Bewilligung nachzusuchen".

E. 4.1

Zum Verständnis der Regelung ist vorweg auf Art. 1a ANAG hinzuweisen. Danach ist ein Ausländer nur dann zur Anwesenheit in der Schweiz berechtigt, wenn er über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügt oder nach dem Gesetz keiner solchen bedarf (zum letzteren vgl. Art. 2 Abs. 1 ANAG und Art. 1 ANAV). Besitzt er keine Bewilligung und kann er sich auch nicht auf ein gesetzliches Bleiberecht berufen, ist sein Aufenthalt illegal, und er ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Schweiz zu verlassen (vgl. Art. 18 ANAG, ferner den Tatbestand des illegalen Aufenthaltes im Sinne von Art. 23 Abs. 1 ANAG, sowie: Nicolas Wisard, *Les renvois et leur exécution en droit des étrangers et en droit d'asile*, Basel / Frankfurt a.M. 1997, S. 102). Seine Wegweisung ist vor diesem Hintergrund kein Eingriff in ein irgendwie geartetes Anwesenheitsrecht, sondern eine exekutorische Massnahme zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes (vgl. Andreas Zünd, *Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung*, in: Peter Uebersax / Peter Münch / Thomas Geiser / Martin Arnold [Hrsg.], *Ausländerrecht. Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Strafrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz*, Basel usw. 2002, Rz. 6.53 mit Hinweisen) und zugleich dessen logische und nicht in Frage zu stellende Konsequenz (Art. 12 Abs. 3 zweiter Satz ANAG verleiht der Behörde kein Entschliessungsermessen; vgl. dazu Wisard, a.a.O., S. 130). Die Wegweisung kann in dieser Konstellation namentlich nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass die Ausreisepflicht thematisiert wird, beispielsweise indem geltend gemacht wird, es bestehe ein überwiegendes privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz. Vorbringen, die solches zum Inhalt haben, sind in das Bewilligungsverfahren oder - nach Verweigerung einer Bewilligung - in das dafür vorgesehene Rechtsmittelverfahren einzubringen (vorbehalten bleiben Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 14a ANAG, dazu weiter unten;

vgl. ferner Wisard, a.a.O., S. 103).

E. 4.2

Das Gesagte gilt grundsätzlich für die ebenfalls exekutorisch wirkende Ausdehnungsverfügung. Wurde der Ausländer im Anschluss an einen negativen kantonalen Bewilligungsentscheid aus dem Kanton weggewiesen und hat er als Folge davon kein Recht zum Aufenthalt in der Schweiz (Art. 1a ANAG), kann er die Ausreiseverpflichtung selbst nicht zum Thema des Verfahrens machen (vorbehalten bleiben auch hier Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 14a ANAG, dazu weiter unten). Es ist ihm namentlich verwehrt, Interessen einzubringen, die auf den weiteren Verbleib in der Schweiz gerichtet sind; denn die Ausreiseverpflichtung ist die gesetzliche Folge des fehlenden Aufenthaltsrechts und ein Aufenthaltsrecht, das notwendig wäre, um die Ausreisepflicht zu beseitigen, wird dem Ausländer durch den Verzicht auf eine Ausdehnungsverfügung nicht vermittelt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die sachliche Zuständigkeit zur Legalisierung des Aufenthaltes nach der geltenden bundesstaatlichen Kompetenzausscheidung nicht beim Bund, sondern bei den Kantonen liegt. Der Bund hat wohl die Möglichkeit, im Einzelfall eine fremdenpolizeiliche Regelung durch den Kanton zu verhindern, umgekehrt besitzt er aber keine Kompetenz, einen Kanton zur fremdenpolizeilichen Regelung eines Ausländers anzuhalten oder ihn auch nur zu dulden (vgl. Art. 18 ANAG; vorbehalten bleibt das Asylrecht, das hier nicht von Bedeutung ist, sowie die vorläufige Aufnahme, zu letzterer weiter unten).

E. 4.3

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung des Art. 17 Abs. 2 ANAV zu verstehen, wonach auf die Ausdehnung verzichtet werden kann, wenn dem Ausländer aus besonderen Gründen Gelegenheit gegeben werden soll, in einem anderen Kanton um Bewilligung nachzusuchen. Da auf der einen Seite der Verzicht auf die Ausdehnung an der Illegalität des Aufenthaltes nichts ändert, und es auf der anderen Seite nicht angeht, einen rechtswidrigen Zustand in Kauf zu nehmen, wird Art. 17 Abs. 2 ANAV in dem Sinne ausgelegt, dass von einer Ausdehnung Abstand genommen werden kann, wenn in einem Drittkanton ein Bewilligungsverfahren hängig ist und der Drittkanton dem Ausländer den Aufenthalt während des Verfahrens gestattet. Im Verhältnis zum wegweisenden Kanton erübrigt sich jede Massnahme, weil die Ausdehnungsverfügung von Gesetzes wegen dem Schicksal der kantonalen Wegweisung folgt (Akzessorietät der Ausdehnungsverfügung). Ist die kantonale Wegweisung vorderhand nicht wirksam, weil beispielsweise ein ordentliches Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung ergriffen oder einem ausserordentlichen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, dann ist es auch die Ausdehnungsverfügung nicht. Dasselbe gilt, wenn der wegweisende Kanton um Wiedererwägung ersucht und dem Betroffenen im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme der Aufenthalt während des Verfahrens gestattet wird. Wird schliesslich die kantonale Wegweisung aufgehoben, fällt auch die Ausdehnungsverfügung dahin. In allen diesen Fällen treten die Wirkungen in Bezug auf die Ausdehnungsverfügung ein, ohne dass es hierzu einer Anordnung der Bundesbehörden bedürfte.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen haben durch den negativen Bewilligungsentscheid der Behörden des Kantons Schaffhausen den Rechtstitel für einen weiteren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz verloren. Folgerichtig wurden sie aus dem Kanton weggewiesen.

Da die Beschwerdeführerinnen kein Bewilligungsverfahren in einem anderen Kanton eingeleitet haben, besteht weder Anlass noch Möglichkeit, vom Grundsatz der Ausdehnung der kantonalen Wegweisung abzuweichen. Die Ausdehnung ist deshalb zu bestätigen. Sollten die Beschwerdeführerinnen, wie mit Eingabe vom 19. September 2007 angekündigt, das in erster Instanz durch die Behörden des wegweisenden Kantons Schaffhausen negativ beschiedene Wiedererwägungsverfahren weiterverfolgt haben - die in Aussicht gestellte Orientierungskopie der Rechtsmittelschrift ist dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugestellt worden -, würde dies nach dem weiter oben Gesagten nichts am dargestellten Ergebnis ändern.

E. 6

Es bleibt zu prüfen, ob dem Vollzug der Wegweisung Hindernisse im Sinne von Art. 14a Abs. 2 bis 4 ANAG entgegenstehen, d.h. ob der Vollzug nicht möglich (Abs. 2), unzulässig (Abs. 3) oder unzumutbar ist (Abs. 4). Sollte dies der Fall sein, wäre gestützt auf Art. 14a Abs. 1 ANAG an Stelle des Wegweisungsvollzugs die Ersatzmassnahme der vorläufigen Aufnahme zu verfügen (vgl. dazu Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren [AVB] vom 25. April 1990, BBl 1990 II 647; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 201).

E. 7

Gemäss Art. 14a Abs. 3 ANAG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerinnen erblicken ein völkerrechtliches Vollzugshindernis in der Garantie des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK. Sie weisen darauf hin, dass sich der Ehemann seit 10 Jahren in der Schweiz aufhalte und hier über ein de facto gefestigtes Anwesenheitsrecht verfüge. Er sei zudem wegen einer invalidisierenden Behinderung auf medizinische Betreuung angewiesen, die in der Schweiz optimal gewährleistet sei. Unter den gegebenen Umständen könne ihm klarerweise nicht zugemutet werden, der Restfamilie in den Kosovo zu folgen. Der Vollzug der Wegweisung würde zwangsläufig zu einer Trennung der Familie führen, was als nicht gerechtfertigter Eingriff in die Garantie des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK zu werten sei. Der Vollzug der Wegweisung erweise sich deshalb als unzulässig im Sinne von Art. 14a Abs. 3 ANAG. Den Rechtsstandpunkt der Vorinstanz, wonach die Rüge der Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens das kantonale Bewilligungsverfahren betreffe, nicht jedoch das Ausdehnungsverfahren, lassen die Beschwerdeführerinnen nicht gelten. Erst die Ausdehnung der kantonalen Wegweisung, so ihre Argumentation, begründe die Verpflichtung, die Schweiz zu verlassen. Es sei deshalb die Vorinstanz, die mit ihrer Anordnung die effektive Trennung der Familie herbeiführe und damit die Garantie des Art. 8 EMRK verletze. Im Gegensatz dazu schliesse die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung vom Kantonsgebiet in Anbetracht der Kleinräumigkeit der kantonalen Territorien die Pflege familiärer Kontakte über Kantonsgrenzen hinweg nicht aus.

E. 7.2

Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht die Wegweisung aus dem Kanton und ihre Ausdehnung auf das ganze Gebiet der Schweiz, welche die Pflicht zur Ausreise aus der Schweiz begründen. Diese Pflicht erwächst dem

ausländischen Staatsangehörigen unmittelbar gestützt auf das Gesetz, sobald er die Voraussetzungen des Art. 1a ANAG für einen rechtmässigen Aufenthalt nicht (mehr) erfüllt. Darauf wurde bereits weiter oben hingewiesen (vgl. oben E. 4.1). Die Beschwerdeführerinnen irren deshalb, wenn sie annehmen, der negative kantonale Bewilligungsentscheid beliesse ihnen zumindest dem Grundsatz nach die Möglichkeit, familiäre Kontakte über Kantonsgrenzen hinweg auf schweizerischem Gebiet zu pflegen. Es wurde sodann weiter oben dargelegt, dass das Wegweisungsverfahren funktionell auf die Durchsetzung der Rechtslage gerichtet ist, wie sie sich nach dem negativen Ausgang des Bewilligungsverfahrens ergibt (vgl. oben E. 4.1 und 4.2). Seiner rechtlichen Natur nach stellt es ein Vollstreckungsverfahren dar, in dessen Rahmen - seltene, hier nicht interessierende Ausnahmen vorbehalten (Nichtigkeit, Verletzung unverjährbarer und unverzichtbarer Grundrechte) - die Rechtmässigkeit der Bewilligungsverweigerung grundsätzlich nicht mehr geprüft wird (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 520, zur beschränkten Anfechtbarkeit von Vollstreckungsverfügungen). Gestützt auf die durch BGE 109 Ib 183 bzw. BGE 110 Ib 201 begründete und in zahlreichen Urteilen bestätigte (vgl. z.B. BGE 127 II 60, 126 II 425, 126 II 377, 125 II 633,), so genannte Reneja-Praxis des Bundesgerichts anerkennt das schweizerische Ausländerrecht einen Anspruch auf die Erteilung einer formellen Aufenthaltsbewilligung, wenn dem ausländischen Staatsangehörigen ein auf Dauer angelegter Aufenthalt in der Schweiz nicht ohne Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK verweigert werden kann (vgl. dazu auch EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1 und 3.2 S. 31 ff.; ferner Philip Grant, *La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers*, Basel usw. 2000, S. 430 f.). Das Gleiche ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), aus dem sich im Bereich des Ausländerrechts keine über Art. 8 EMRK hinausgehende Ansprüche ableiten lassen (vgl. BGE 126 II 377 E. 7 S. 394). Sofern deshalb das zu achtende Familienleben einen dauernden Aufenthalt in der Schweiz voraussetzt, wird der Garantie des Art. 8 EMRK (und des Art. 13 Abs. 1 BV) im Bewilligungsverfahren Rechnung getragen. Davon gehen nicht zuletzt die Beschwerdeführerinnen selbst aus, die sich in ihrem Wiedererwägungsgesuch gegenüber den kantonalen Bewilligungsbehörden ausdrücklich auf Art. 8 EMRK berufen. Für eine Prüfung derselben Rechtsfrage im Rahmen des Wegweisungsverfahrens nach negativ abgeschlossenem Bewilligungsverfahren besteht weder Notwendigkeit noch Raum (vgl. *Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 16. November 1998 E. 11d*, in: *Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63.1*; vgl. zum Thema ferner Philip Grant, a.a.O., S. 479 ff. mit Hinweisen auf Rechtsprechung und abweichende Lehrmeinungen).

E. 7.3

Die Prüfung der Garantien des Art. 8 EMRK im Rahmen des Bewilligungsverfahrens steht nicht zuletzt im Einklang mit dem Institut der vorläufigen Aufnahme, die vom historischen Gesetzgeber als temporäre Massnahme zum Schutz vor Gefahren im Zielland des Wegweisungsvollzugs ausgestaltet wurde und nicht als Aufenthaltsbewilligung "minderen Grades" zur Wahrung von Interessen am weiteren Verbleib in der Schweiz. Ganz in diesem Sinne führt der Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. April 1990 zum AVB aus, der Vollzug der Wegweisung sei unzulässig, wenn ein Ausländer aus völkerrechtlichen Gründen nicht zur Ausreise in einen bestimmten Staat gezwungen werden dürfe. Der Bundesrat nahm dabei ausdrücklich Bezug auf die völkerrechtlichen

Rückschiebungsverbote in Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [SR 0.142.30], in Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (SR 0.105) und in Art. 3 EMRK (vgl. Botschaft zum AVB vom 25. April 1990, BBl 1990 II 667 f.). Art. 8 EMRK blieb unerwähnt und wurde auch anlässlich der parlamentarischen Beratung nicht als ein mögliches völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 14a Abs. 3 ANAG genannt. Noch klarer ergibt sich das Konzept der vorläufigen Aufnahme als Schutzmassnahme aus den Ausführungen der Botschaft zur fehlenden Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 14a Abs. 4 ANAG. Dort wird ausdrücklich festgehalten, dass dieses Vollzugshindernis Fälle konkreter Gefährdung im Herkunftsstaat des Ausländers erfasse, und dass deshalb die Frage der Zumutbarkeit im Unterschied zu Art. 13 Bst. f der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (SR 823.21) nicht auf Grund der persönlichen Verhältnisse des Ausländers in der Schweiz zu beurteilen sei, sondern nach Massgabe der Situation, der er im Zielland des Wegweisungsvollzugs ausgesetzt wäre (vgl. Botschaft zum AVB vom 25. April 1990, BBl 1990 II 668 f.)

E. 7.4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerinnen mit ihrer Berufung auf die Garantie des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK kein völkerrechtliches Vollzugshindernis im Sinne von Art. 14a Abs. 3 ANAG geltend machen.

E. 8

Gemäss Artikel 14a Absatz 4 ANAG kann der Vollzug nicht zumutbar sein, wenn der betroffene ausländische Staatsangehörige im Zielland des Wegweisungsvollzugs einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre.

E. 8.1

Konkret gefährdet sind in erster Linie Gewaltflüchtlinge, das heisst Personen, welche Unruhen, Bürgerkriegssituationen und allgemeiner Missachtung der Menschenrechte entfliehen wollen, ohne bereits individuell verfolgt zu sein. Im Weiteren findet Artikel 14a Absatz 4 ANAG Anwendung auf Personen, die nach ihrer Rückkehr ebenfalls einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wären, weil sie die absolut notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten (dazu weiter unten) oder - aus objektiver Sicht - wegen den herrschenden Verhältnissen mit grosser Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich in völlige Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustands, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären. Sind vom Vollzug der Wegweisung Kinder betroffen, so kommt unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention dem Kindeswohl besonders Gewicht bei (vgl. EMARK 2005 Nr. 6 E. 6 S. 57 f.). Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen allerdings keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG zu begründen (vgl. EMARK 2005 Nr. 24 E. 10.1 S. 215, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b S. 157 f. und EMARK 1994 Nr. 19 E. 6b S. 148 f. jeweils mit Hinweisen).

E. 8.2

Eine konkrete Gefahr im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG kann sich somit unter anderem auch aus der gesundheitlichen Situation der weggewiesenen Person ergeben. Dies ist der Fall, wenn sie im Zielland der Wegweisung die notwendige ärztliche Behandlung nicht

erhalten könnte (Botschaft zum AVB vom 25. April 1990, BBl 1990 II 668). Entscheidend ist dabei nicht, ob die medizinische Versorgung im Zielland des Wegweisungsvollzugs einem Vergleich mit schweizerischen medizinischen Standards standhält. Entscheidend ist vielmehr, ob die unzureichenden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten vor Ort innerhalb kurzer Zeit und mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes erwarten lassen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4765/2006 vom 13. Juni 2007 E. 5.10 mit Hinweisen). Negative Folgen, die ihren Grund nicht in den Verhältnissen des Ziellands haben, sondern im Vorgang des Wegweisungsvollzugs als solchem - wie Depressionen mit Suizidgedanken als Folge des durch die Wegweisung verursachten Verlusts von Lebensperspektiven in der Schweiz - stellen den Wegweisungsvollzug grundsätzlich nicht in Frage. Ihnen kann in der Regel (und muss) durch medizinische Begleitung des Vollzugs Rechnung getragen werden. Andererseits bilden gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 158).

E. 9

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, der Vollzug der Wegweisung sei im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG nicht zumutbar. Ihr Vorbringen begründen sie mit den desolaten Verhältnissen im Kosovo, in die sie zurückkehren müssten und die ihnen - mangels dort lebender, unterstützungsfähiger Verwandten - in sozioökonomischer Hinsicht ein würdiges Überleben verunmöglichen würden. Zu berücksichtigen sei ferner, dass einer sich daraus ergebenden Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes im Lichte der Kinderrechtskonvention vorrangige Bedeutung zukomme und der Wegweisungsvollzug dem Kindesinteresse klar widerspreche. Hauptsächlich aber berufen sich die Beschwerdeführerinnen auf die schwere psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin 1, die zur Hospitalisierung im Psychiatriezentrum Breitenau geführt habe und die auch nach der Entlassung aus der Spitalpflege eine engmaschige ärztliche Betreuung erfordere. In die psychische Krise sei die Beschwerdeführerin 1 angesichts der drohenden Trennung vom Ehemann und der erzwungenen Rückkehr mit dem Kleinkind in ein Land geraten, in dem sie ohne wirtschaftliche Existenzgrundlage wäre und in dem sie nicht mit Unterstützung durch ihre dort anwesende Familie rechnen könne. Dazu geselle sich der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung nach Gewalterfahrung während des Krieges im Kosovo sowie ein kürzlich erlittener Abort als mögliche Folge der Krise. Die Wechselwirkung der verschiedenen belastenden Elemente hätte im Ergebnis zu einer ausgeprägten suizidalen Gefährdung der Beschwerdeführerin 1 geführt. Den Einwand der Vorinstanz, der Ehemann könne Frau und Kind unterstützen, indem er ihnen in den Kosovo folge, wohin ihm seine IV-Rente ausbezahlt werden könne, weisen die Beschwerdeführerinnen - wie bereits dargelegt - zurück. In Anbetracht seines langjährigen Aufenthalts in der Schweiz und der hiesigen optimalen medizinischen Betreuung könne von ihm eine Rückkehr in den Kosovo vernünftigerweise nicht verlangt werden (vgl. E. 7.1). Zum gesundheitlichen Zustand der Beschwerdeführerin 1 werden mehrere psychiatrische Berichte eingereicht, die einerseits von Dr. med. M. _____ und andererseits vom Psychiatriezentrum Breitenau in Schaffhausen erstellt wurden. Die sich daraus ergebende Diagnose lautete zunächst auf Anpassungsstörung, Depression und Angst, gemischt, bei akuter Abschiebeandrohung in

das Heimatland, ferner Insomnie und Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (Bericht Dr. med. M. _____ vom 19. April 2007 an den Rechtsvertreter, Überweisungsbericht des Psychiazentrums Breitenau an das Kantonsspital Schaffhausen vom 6. Mai 2007). Nach der Schilderung Dr. med. M. _____s in seinem Bericht vom 19. April 2007 träten bei der Beschwerdeführerin 1 suizidale Phantasien auf, die durch Gedanken an die Abschiebung ausgelöst würden. Für den Fall der Umsetzung des Abschiebevorhabens müsse von akuter Suizidalität ausgegangen werden. Als Therapie sah Dr. med. M. _____ neben engmaschiger ärztlicher und psychotherapeutischer Betreuung vor allem die Entlastung von der akuten Abschiebeandrohung. Später trat eine Traumatisierungsstörung durch Erlebnisse während des Kosovokriegs in den diagnostischen Vordergrund, wie dem Bericht des Psychiazentrums Breitenau vom 23. Mai 2007 an den Rechtsvertreter entnommen werden kann. Für den Fall des Wegweisungsvollzugs müsse mit einer Verschlechterung des Krankheitsbildes gerechnet werden, insbesondere durch eine mögliche Retraumatisierung. Im letzten aktenkundigen Bericht ist die Rede von einer "multiplen psychischen Störung" mit depressiven und Traumatisierungsanteilen (Bericht Dr. med. M. _____ vom 7. August 2007). Nachdem Dr. med. M. _____ in seinem Bericht vom 19. April 2007 noch eine mittelgradige bis grenzwertig schwergradige Ausprägung der Angst- und depressiven Störung diagnostiziert hatte, stabilisierte sich der Zustand der Beschwerdeführerin 1 allmählich, sodass sie aus der Spitalpflege nach Hause entlassen werden konnte. Allerdings hält Dr. med. M. _____ in seinem Bericht vom 7. August 2007 fest, dass die von ihm diagnostizierte "multiple psychische Störung" zwar unter der medikamentösen und engmaschigen psychotherapeutischen Betreuung durch seine Praxis einigermaßen kompensiert, keineswegs jedoch restituiert sei. Der Wegweisungsvollzug hätte "mit Sicherheit" eine "starke Akzentuierung" der "multiplen psychischen Störung" zur Folge.

E. 10

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen aus den folgenden Gründen nicht anschliessen:

E. 10.1

Die Argumentation der Beschwerdeführerinnen beruht zum grossen Teil auf der Grundannahme, dem Ehemann könne es nicht zugemutet werden, seine Angehörigen in den Kosovo zu begleiten und zusammen mit ihnen dort zu leben. Weshalb es sich so verhalten sollte, wird allerdings nicht in einer substantiierten und schlüssigen Weise dargetan. Der 10-jährige Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigt jedenfalls für sich allein einen solchen Schluss nicht, und was die medizinische Seite anbetrifft, ist daran zu erinnern, dass noch in der Beschwerdeschrift ohne weitere Belege behauptet wurde, der Ehemann sei auf intensive medizinische Behandlung angewiesen, die im Kosovo auch nicht annähernd sichergestellt sei. Den später eingereichten Beweisdokumenten lässt sich freilich zum gegenwärtigen Status nur entnehmen, dass sich der Ehemann regelmässiger Physiotherapie unterzieht (Verordnung Medizinische Trainingstherapie vom 21. Juni 2007, Übergabebericht der Physiotherapie an die Medizinische Trainingstherapie des Kantonsspitals Schaffhausen vom 15. Juli 2007 und Zeitplan für physiotherapeutische Sitzungen am Kantonsspital Schaffhausen für die Monate April bis Juli 2007). Dass entsprechende Angebote im Heimatland des Ehemannes nicht bestünden, kann vernünftigerweise nicht behauptet werden. Die Beschwerdeführerinnen liessen denn auch ihre ursprüngliche Behauptung fallen und berufen sich ohne Bezugnahme auf den Kosovo ausschliesslich auf den hohen

Standard der medizinischen Betreuung in der Schweiz. Damit können die Beschwerdeführerinnen jedoch genauso wenig gehört werden, denn ausschlaggebend kann nur die Versorgung im Kosovo sein. Ansonsten äussern sich die Beschwerdeführerinnen nicht zu den Gründen der fehlenden Zumutbarkeit. Dies durchaus zu Recht. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Ehemann ausserhalb der Schweiz sozialisiert wurde. Erst unmittelbar vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres gelangte er im Rahmen eines (sehr) späten Familiennachzugs in die Schweiz. Dementsprechend vertraut wird er mit den Verhältnissen in seiner Heimat sein. Andererseits ist seine Integration in die hiesigen Verhältnisse - soweit ersichtlich - eher bescheiden. Irgendwelche persönlichen Beziehungen zur Schweiz bzw. der einheimischen Bevölkerung werden nicht geltend gemacht und sind - über den familiären Kreis hinaus - auch nicht ersichtlich. In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ist seine Integration unterdurchschnittlich. Die letzte feste Anstellung als Hilfspfleger in einem Altersheim verlor er im März 2003 durch fristlose Kündigung, nachdem festgestellt werden musste, dass er eine Heimbewohnerin bestohlen hatte. Am 24. Juli 2003 wurde er deswegen vom Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen zu einer 5-tägigen Haftstrafe verurteilt. Anschliessend war der Ehemann arbeitslos und seit September 2004 ist er wegen Spätfolgen eines Unfalls, den er im Jahr 1988 als Kind im Kosovo erlitten hatte, erwerbsunfähig. Gegenwärtig bezieht er eine volle IV-Rente. Diese würde ihm auch im Kosovo ausbezahlt werden, was der gesamten Familie entscheidend helfen dürfte, in der Heimat wieder Fuss zu fassen (vgl. Art. 2 und 8 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der ehemaligen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 [SR 0.831.109.818.1], das mangels eines Abkommens mit den entsprechenden Nachfolgestaaten, darunter Serbien, weiterhin anwendbar ist, vgl. dazu BGE 119 V 98 E. 3 S. 101 f.). Wird schliesslich berücksichtigt, dass die Beschwerdeführerin 1 und ihr Ehemann mit dem Erschleichen des Familiennachzugs die vorliegende Situation zu verantworten haben, muss die Zumutbarkeit der Rückkehr klar bejaht werden.

E. 10.2

Der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1, das andere zentrale Element der Beschwerde, gibt in der behaupteten Form zu begründeten Zweifeln Anlass (zu den Qualitätsanforderungen an Parteigutachten, vgl. BGE 125 V 351 E. 3.a S. 352). Denn ganz offensichtlich war die Beschwerdeführerin 1 zwischen ihrer Einreise im Juli 2003 und der Eröffnung der angefochtenen Verfügung Ende März 2007 psychisch unauffällig. Namentlich unterliess sie es, ihre psychische Gesundheit oder irgendwelche belastenden Kriegserlebnisse zum Gegenstand des kantonalen Bewilligungsverfahrens oder des Verfahrens vor der Vorinstanz zu machen. Stattdessen wurde mit dem Gesundheitszustand des Ehemannes und unwahren bzw. irreführenden Angaben zum familiären Beziehungsnetz im Kosovo argumentiert. Noch in der Beschwerdeschrift vom 28. März 2007 wurde spekulativ und vage auf die nicht einzuschätzenden Konsequenzen des Wegweisungsvollzugs auf die psychische Gesundheit der Beschwerdeführerin 1 hingewiesen. Die dramatische Entwicklung zum schwerwiegenden Krankheitsbild gemäss Bericht Dr. med. M._____ vom 19. April 2007 erfolgte dann innerhalb einiger weniger Tage. Von einer Hospitalisierung wurde dennoch abgesehen. Dies wurde ohne erkennbare Veränderung des gesundheitlichen Zustands erst am 27. April 2007 nachgeholt, nachdem ein Gesuch des Rechtsvertreters um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom Bundesverwaltungsgericht kurz zuvor am 23. April 2007 abgewiesen worden war. Zu diesem Zeitpunkt konnte Dr. med. M._____ dem Aufnahmearzt des Psychiatriezentrums

Breitenau aber bereits mitteilen, dass die Beschwerdeführerin 1 während des Kosovokriegs traumatisierende Erlebnisse gehabt hätte. Es gehe um Missbrauchserlebnisse, über die sie sich verständlicherweise ausschweige, sowie ihre Anwesenheit bei der Erschiessung eines Onkels mütterlicherseits, den sie anschliessend habe begraben müssen. Das Schweigen über sexuelle Missbrauchserlebnisse kann zwar im Allgemeinen nicht als Indiz für fehlende Glaubwürdigkeit gelten, ein Indiz für die Wahrheit entsprechender Behauptungen stellt es auf der anderen Seite auch nicht dar. Weshalb die Beschwerdeführerin 1 die angeblich miterlebte Erschiessung ihres Onkels während des Kosovokriegs nicht hätte erwähnen sollen, ist dagegen nicht ohne weiteres einsichtig. Hauptsächlich aber ist darauf hinzuweisen, dass sich die traumatisierenden Erlebnisse während des bis Juni 1999 dauernden Kosovokriegs zugetragen haben sollen. Die Beschwerdeführerin 1 ist jedoch erst im Juli 2003 in die Schweiz gelangt, d.h. gut vier Jahre später und ein halbes Jahr nach der Heirat mit ihrem Ehemann. Der späte Familiennachzug wurde gegenüber der Beschwerdeführerin 1 und ihrem Ehemann im Rahmen des kantonalen Bewilligungsverfahrens als Indiz für Täuschungsabsichten gewertet. Dem wurde in der Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vom 13. Mai 2006 und in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht des Kantons Schaffhausen vom 28. Juli 2006 dezidiert entgegengehalten, die Eheleute hätten das Familiennachzugsgesuch nur deshalb nicht früher gestellt, weil die Beschwerdeführerin 1 bis Mai 2003 in Ausbildung gewesen sei und sie ihre Lehre bei einem früheren Nachzug hätte abbrechen müssen. Bei der heutigen Wirtschaftslage hätte man jedoch ohne Ausbildung so gut wie keine Aussichten auf eine Arbeitsstelle. Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung, dass sich diese Umstände nicht vereinbaren lassen mit dem heute vermittelten Bild einer durch Kriegserlebnisse traumatisierten Frau, der bei einer Konfrontation mit den Verhältnissen im Heimatland eine Retraumatisierung droht. Die bestehenden Zweifel werden durch die knappen und wenig überzeugenden ärztlichen Berichte nicht ausgeräumt. Diagnostisch sind die Berichte unscharf bzw. ungenügend, unter anderem auch deshalb, weil sie nicht auf der Grundlage der psychiatrisch-diagnostischen Manuale ICD-10 bzw. DSM-IV verfasst wurden. Anamnestische Angaben fehlen, und es sind Defizite festzustellen, was Transparenz und Schlüssigkeit anbetrifft. Es werden keine Informationen zur Anzahl und Dauer der Sitzungen, die den schwer wiegenden Befunden zu Grunde liegen, geliefert, die angewandten objektivierenden Verfahren werden nicht offen gelegt und eine Zuordnung zwischen erhobenen Daten einerseits und diagnostischen Schlussfolgerungen andererseits wird nicht vorgenommen. Zum Bericht von Dr. med. M. _____ vom 19. April 2007 ist speziell zu bemerken, dass er sich im Wesentlichen auf ein Aneinanderreihen von stichwortartigen Feststellungen beschränkt, ohne dass nachvollziehbar wäre, wie die schwer wiegende Diagnose objektiv zu rechtfertigen ist bei einer Patientin ohne dokumentierte Krankengeschichte, die unmittelbar vorher die Hilfe des berichtenden Arztes das erste Mal überhaupt in Anspruch genommen hat. Es stellt sich weiter die Frage, weshalb die Patientin bei diesem Krankheitsbild nach Hause entlassen werden konnte. Die Überweisung in das Psychiatriezentrum Breitenau erfolgte erst am 27. April 2007. In seinem Überweisungsbericht gleichen Datums schreibt Dr. med. M. _____ dazu, er sehe sich zu einer Einweisung veranlasst, weil die Beschwerdeführerin 1 im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Abschiebung suizidale Gedanken geäussert habe. Das tat sie aber bereits seit längerem. Die einzige erkennbare Änderung bestand darin, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Zwischenverfügung vom 23. April 2007 am Entzug der aufschiebenden Wirkung festgehalten hatte. Der Bericht des Psychiatriezentrums Breitenau

vom 23. Mai 2007 ist sodann ohne Benützung von Fachterminologie umgangssprachlich formuliert. Eine Diagnose fehlt ganz. Dafür enthält er die Symptombeschreibung einer posttraumatischen Belastungsstörung, ohne dass dies ausdrücklich so deklariert wäre, und eine ursächliche Zurückführung der Beschwerden auf traumatisierende Erlebnisse während des Kosovokriegs, die er ohne kritische Distanz als feststehend betrachtet. Der Bericht von Dr. med. M. _____ vom 7. August 2008 ist schliesslich ohne zusätzlichen Erkenntniswert, wenn davon abgesehen wird, dass ohne Erklärung von einer multiplen psychischen Störung ausgegangen wird.

E. 10.2.1

Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die Beschwerdeführerin 1 nicht an psychischen Beschwerden leidet. Das Bundesverwaltungsgericht ist jedoch der Überzeugung, dass diese weniger auf eine Traumatisierung im Heimatland zurückzuführen sind als auf den Verlust einer tragfähigen Lebensperspektive in der Schweiz, der durch den negativen Bewilligungsentscheid und die drohende Wegweisung bewirkt wurde. Dass Personen in einer solchen Konstellation je nach Veranlagung Depressionen mit suizidalen Gedanken entwickeln können, ist bekannt. Bekannt ist aber auch, dass im Vollzugsstadium Drohungen mit Suizid auch einen neurotisch-manipulativen Aspekt haben können. Wie dem auch sei, während des Vorgangs des Wegweisungsvollzugs kann, wie bereits erwähnt, allfälligen Risiken durch entsprechende Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten Rechnung getragen werden. Sollte die Beschwerdeführerin 1 auch nach der Rückkehr in den Kosovo auf medizinische Betreuung angewiesen sein, so ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie nicht in der Lage sein sollte, das dortige, mit internationaler Hilfe laufend verbesserte Gesundheitssystem in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang sei etwa auf die in grösseren Ortschaften vorhandenen, ambulanten Behandlungszentren für psychische Krankheiten verwiesen (die sogenannten "Community Mental Health Centers [CMHC]"), in denen unter anderem Gesprächstherapien angeboten werden, oder die fünf stationären psychiatrischen Einheiten, wovon sich vier in Bezirksspitalern und eine in der Universitätsklinik in Pristina befinden. Als Ergänzung zu diesen Strukturen wurde im Jahre 2005 die "Mental Health Intensive Care Psychiatric Unit Pristina (ICPU)" eingeweiht. Hinzu tritt, dass es dem Ehemann der Beschwerdeführerin 1 freisteht, seiner Familie in den Kosovo zu folgen und sie dort persönlich und vor allem auch wirtschaftlich zu unterstützen. Über die finanziellen Möglichkeiten dazu verfügt er, und dass ihm eine Rückkehr durchaus zugemutet werden kann, darauf wurde weiter oben bereits ausführlich eingegangen. Daneben kann die Beschwerdeführerin 1 mit einer - wenn nicht wirtschaftlichen, so doch zumindest moralischen - Unterstützung durch die anderen, im Kosovo verbliebenen Familienangehörigen rechnen. Aktenkundig ist in diesem Zusammenhang, dass allein in der Gemeinde Junik die Mutter der Beschwerdeführerin 1, fünf Geschwister und zwei Onkel leben. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geltend gemacht wurde, die Beschwerdeführerin 1 habe im Kosovo eine Berufsausbildung absolviert. Alles in allem kann auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückkehr der Beschwerdeführerinnen in den Kosovo für sie im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG eine konkrete Gefahr darstellt und deshalb nicht zumutbar ist.

E. 11

Weitere Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 14a ANAG werden nicht geltend gemacht und ergeben sich auch nicht aus den Akten.

E. 12

Aus den obenstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 13

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die unterliegenden Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]).

E. 14

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Dispositiv S. 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.